

## Sommervermietung «zu Gast im HUMBUG»

1. Juli bis 04. August 2024

Ausschreibung vom 01.02.2024

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
a. Betrieb HUMBUG in Sommerpause	3
b. Verein Kultur Kieswerke Basel	3
c. Zwischennutzung	3
d. Vermietungsobjekt	3
e. Vermietungsdauer	4
<b>2. Zweck</b>	<b>4</b>
a. Nutzung des verfügbaren Raumes	4
b. Vermietung, um kulturelle Veranstaltungen zu finanzieren	4
c. Nicht gewinn-orientiert	4
<b>3. Allgemeine Angaben zum Ausschreibungsverfahren</b>	<b>5</b>
a. Umfang Bewerbung/ Konzept	5
b. Verbindlichkeit des Angebots, Vergütung	5
c. Rücktritt der Bewerbenden nach Zuschlagserteilung	5
d. Eingabeschluss	5
e. Vorstellungstreffen	5
f. Entscheid über Auswahl	5
g. Vertragsunterzeichnung	5
h. Verpflichtung der Umsetzung des Konzepts	6
<b>4. Rahmenbedingungen</b>	<b>6</b>
a. Konzept	6
b. Nicht den Mietenden zu überlassen	7
<b>5. Anforderungen an Betrieb</b>	<b>8</b>

a.	Auflagen des Amts für Umwelt und Energie, Bestimmungen des geltenden Gastgewerbegesetzes und der dazu gehörigen Verordnung	8
b.	Auflagen des Amts für Umwelt und Energie, Abt. Lärmschutz	8
c.	Was nicht geduldet wird	9
<b>6.</b>	<b>Finanzielles</b>	<b>9</b>
a.	Monatsgebühr	9
b.	Von Mietenden zu übernehmende Kosten	9
<b>7.</b>	<b>Rechtliches</b>	<b>9</b>
a.	Sorgfaltspflicht & Nutzung	9
b.	Haftung für selbstverschuldeter /grob-fahrlässiger Schaden	10
c.	Versicherungen	10
d.	Mithilfe zur Inbetriebnahme und Abgabe	10
e.	Inventar	10
f.	Weiter Bestimmungen auf dem Klybeck-Areal	10
g.	Untermietvertrag	11

## 1. Ausgangslage

### a. Betrieb HUMBUG in der Sommerpause

HUMBUG ist eine Veranstaltungshalle für Musik und jegliche Livekultur: HUMBUG veranstaltet Live-Konzerte mit Bands und DJs und bietet Raum und Infrastruktur für Theaterproduktionen sowie interdisziplinäre Projekte, Ausstellungen, Festivals und Kongresse. Das HUMBUG ist über den Verein Kultur Kieswerke Basel organisiert und wird kollektiv und antihierarchisch betrieben.

Da der Betrieb als Veranstaltungshalle in den Monaten Juli und August saisonbedingt nicht regulär aufrechterhalten werden kann, hat sich das Kollektiv des HUMBUG dazu entschieden, Menschen die Möglichkeit zu bieten, den Raum und das Areal zu nutzen.

### b. Verein Kultur Kieswerke Basel

Auszug aus den Statuten:

- Der Verein KULTUR KIESWERKE BASEL tritt als Veranstalterin von Konzerten, Theater und anderen kulturellen Anlässen in der Region Basel auf;
- Der Verein KULTUR KIESWERKE BASEL setzt sich für einen kulturellen Austausch in den Region Basel und über die Grenzen und verschiedenen Organisationen ein;
- Der Verein KULTUR KIESWERKE BASEL fördert Musik- und Kunstschaaffende aus der Region Basel indem er ihnen eine Auftrittsmöglichkeit schafft;
- Der Verein KULTUR KIESWERKE BASEL kann die von ihm gemieteten Räumlichkeiten vermieten, um kulturelle Veranstaltungen zu finanzieren;
- Der Verein KULTUR KIESWERKE BASEL kann gastronomische Aktivitäten ausüben;
- Der Verein KULTUR KIESWERKE BASEL ist gemeinnützig, konfessionell und politisch neutral und nicht gewinnorientiert.

### c. Zwischennutzung

Es besteht eine Zwischennutzungsvereinbarung zwischen der Rhein-Wiese AG und dem Verein unterdessen für die Liegenschaft K-104 auf dem Werkareal Klybeck in Basel, auf welcher die Unter-Zwischennutzungsvereinbarung zwischen dem Verein KULTUR KIESWERKE BASEL und unterdessen basiert. Für die Mietende wird im Rahmen der Sommervermietung ein offizieller Untermietvertrag erstellt, sowie eine Zusatzvereinbarung, deren Inhalte in diesem Dokument aufgeführt sind.

### d. Vermietungsobjekt

Im Gebäude K-104

Nutzungsart

Fläche

EG P.01	Veranstaltungshalle mit gastronomischem Angebot	228m2
Vor dem EG P.01	Aussenbar und bereits definierte Bereiche von Tischen Stühlen (kein Parkieren von Autos möglich)	
<u>Im Gebäude K-102</u>	<u>Nutzungsart</u>	<u>Fläche</u>
Raum P.08 E00_V012	Lager (Getränkelager inkl. Kühlzelle) Sanitäreanlagen	16m2

Die Mieteinheit vom K-102 EG hat das Mitbenutzungsrecht und somit das Durchgangsrecht zu den Sanitäreanlagen E00-V012.

## e. Vermietungsdauer

Die Vermietung beginnt am 01.07.2024 und endet unwiderruflich am 04.08.2024. Allenfalls ist auch eine Nutzung bis am 11.08.2024 möglich.

Innerhalb dieser maximalen Laufdauer der Vermietung kann der Vertrag nicht gekündigt werden.

## 2. Zweck

### a. Nutzung des verfügbaren Raumes

Der Zweck der Sommervermietung bezieht sich auf die politische Einstellung, dass ungenutzter Raum zugänglich gemacht werden sollte.

### b. Vermietung, um kulturelle Veranstaltungen zu finanzieren

Die Sommervermietung dient dem Zweck, den kollektiven Betrieb des HUMBUGS finanziell aufrecht zu erhalten, damit dem Vereinszweck von Förderung von Musik- und Kulturschaffenden weiterhin gewährleistet werden kann.

### c. Nicht gewinn-orientiert

Die Sommervermietung dient weder dem Verein Kultur Kieswerke als gewinnbringende Veranstaltung, noch soll der\*die Vertragspartner\*in gewinnorientiert handeln, sondern Freude am Ort, Quartier, Kunst, Kultur und Machen mitbringen und sich möglichst an der Umgebung anpassen und Bestehendes wahren.

### 3. Allgemeine Angaben zum Ausschreibungsverfahren

#### a. Umfang Bewerbung / Konzept

Der Umfang der Bewerbung beträgt mindestens 1 A4 Seite bis maximal 10 A4 Seiten. Dokumentationsmaterial, falls vorhanden, ist gewünscht.

#### b. Verbindlichkeit des Angebots und Vergütung

Die eingereichten Bewerbungen sind während 60 Tagen ab Eingabedatum gültig; während dieser Dauer sind die Bewerbenden an ihr Angebot gebunden. Die Verbindlichkeit des Angebotes erlischt mit der Vertragsunterzeichnung oder mit dem Ablauf der 60 Tage. Die Ausarbeitung der Bewerbung, einschliesslich der Beschaffung der notwendigen Informationen und Nachweise, wird nicht vergütet.

Mit der Einreichung der Bewerbung akzeptieren die Bewerbenden die in diesem Dokument aufgeführten Bedingungen. Diese Ausschreibung wird nach Vergabe als Vertragsbasis dienen.

#### c. Rücktritt der Bewerbenden nach Zuschlagserteilung

Tritt der\*die Zuschlagsempfänger\*in nach Zuschlag, aber noch vor Unterzeichnung des Vertrages, vom Angebot zurück, hat die Vertragsperson für die Kosten der Betriebserhaltung des HUMBUGS aufzukommen, sofern keine anderen geeignete Bewerber\*innen gefunden werden. Nicht geleistet Arbeitsstunden des Kollektivs, welche durch die Sommervermietung entstanden wäre, werden nicht berechnet.

#### d. Eingabeschluss

Der Eingabeschluss für Bewerbungen ist am 31.03.2024 um 24.00 Uhr. Wir empfangen gerne eure Bewerbungen als PDF an unsere Mailadresse info@humbug.club.

#### e. Vorstellungstreffen

Die Bewerbenden müssen sich Donnerstag, 04.04.2024 für ein persönliches Treffen freihalten. Das Vorstellungstreffen wird zwischen favorisierten Bewerbenden und delegierten HUMBUG Kollektivmitgliedern stattfinden.

#### f. Entscheid über Auswahl

Am Dienstag, 09.04.2024 wird die Entscheidung über die Auswahl kommuniziert.

#### g. Vertragsunterzeichnung

Anfangs Mai 2024 wird der gemeinsame Vertrag unterzeichnet.

## h. Verpflichtung der Umsetzung des Konzepts

Die Mietenden «Zu Gast im HUMBUG» sind verpflichtet, alles daran zu setzen, ihr eingereichtes Konzept umzusetzen und falls unumgänglich, nicht ohne Vorbesprechung mit den HUMBUG Kollektivmitgliedern und deren Zustimmung, Änderungen vorzunehmen.

## 4. Rahmenbedingungen

### a. Konzept

#### ▪ Vorhaben

Die Bewerber\*innen müssen ein eigenständiges Konzept einreichen, welches sich nicht am bestehenden Ort HUMBUG orientiert. Die Sommervermietung soll klar vom alltäglichen Humbug-Betrieb unterschieden werden können.

#### ▪ Angebot

Die Möglichkeiten des Konzepts sind vielfältig, sofern unsere Bedingungen eingehalten werden. Wir wünschen uns, dass das Areal auch während den Sommermonaten ein Ort der Begegnung sein kann und durch die Mietenden belebt wird.

Es ist keine Gastküche vorhanden, daher ist, sofern das Ziel ein Speiseangebot ist, ein entsprechendes Konzept zu gestalten.

#### ▪ Preispolitik

Die gastronomischen Preise dürfen sich nicht wesentlich von der Preispolitik des Humbugs unterscheiden.

#### ▪ Hygienekonzept

Die Mietenden sind verpflichtet, ein funktionierendes Hygienekonzept für die Monate Juli und August 2023 auszuarbeiten und die Umsetzung der Hygienevorschriften zu garantieren. Die Mietenden müssen nachweisen können, dass der Sommerbetrieb über ein Verfahren verfügt, das auf dem HACCP-Konzept beruht und das die GVG-Leitlinien berücksichtigt. Die verantwortlichen Personen des Sommerbetriebes müssen schliesslich beim kantonalen Lebensmittelinspektorat ein Hygienekonzept vorweisen können und hat die Pflicht zur Selbstkontrolle. Die kantonalen Behörden kontrollieren die Umsetzung der HACCP-Konzepte jeweils mittels Lebensmittelkontrollen. Alle beanstandeten Mängel bei einer solchen Kontrolle während der Zeit der Sommervermietung gehen zu Lasten der Mietenden.

## ▪ Awareness

Uns liegt ein Awareness-Konzept am Herzen. Während der ganzen Sommergebietung sind die Mietenden verpflichtet, den Ort als safer Space zu wahren und falls nötig, Grenzen zu ziehen. Wichtigste Punkte, die in das Konzept mit eingearbeitet werden müssen:

- Wir dulden weder menschenverachtendes Gedankengut noch menschenverachtendes Verhalten, insbesondere:
- Kein Rassismus
- Kein Sexismus
- Keine Queerfeindlichkeit
- Keine Transfeindlichkeit
- Kein Ableismus

## ▪ Abfall/ Unterhalt

Die Mietenden sind verantwortlich für die sachgerechte Entsorgung ihrer Abfälle und die ihrer Gästen auf dem Areal. Für den Sommerbetrieb ist ein entsprechendes Abfallkonzept zu entwickeln. Für die sachgerechte Entsorgung stellen wir 3 Container zu Verfügung. Die Kosten der Leerung werden von den Mietenden getragen.

## ▪ Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind strikt einzuhalten.

Für den Innenbereich gilt:

- Sonntag bis Donnerstag von 7:00-01:00 Uhr
- Freitag und Samstag von 7:00-05:00 Uhr

Für den Aussenbereich gilt:

- Sonntag bis Donnerstag von 7:00-24:00 Uhr
- Freitag und Samstag von 7:00-01:00 Uhr

Erfüllung der Auflagen des Amtes für Umwelt und Energie sind strikt einzuhalten (siehe Punkt 5.a und 5.b)

## b. Nicht den Mietenden zu überlassen

- Soundanlage – PA
- Lichtinstallation Bühne
- Kreditkartenterminals
- Techniklager
- Lager Keller
- Backstage
- Büro

## 5. Anforderungen an Betrieb

### a. Auflagen des Amts für Umwelt und Energie, Bestimmungen des geltenden Gastgewerbegesetzes und der dazu gehörigen Verordnung

- An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten alkoholischen Getränke abgegeben werden. Von 24.00 bis 07.00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden.
- Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene ist verboten.
- Die führenden Betriebe sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüßtes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.
- In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.

### b. Auflagen des Amts für Umwelt und Energie, Abt. Lärmschutz

- Zugänge:
  - Der Zugang zur Veranstaltungshalle erfolgt hauptsächlich über die Klybeckstrasse.
  - Bei Veranstaltungen (und grundsätzlich bei grosser Personenzahl) muss das Tor Seite Kleinhüningerstrasse ab 22.00 Uhr geschlossen werden. Danach darf der Zugang nur noch über die Klybeckstrasse erfolgen.
- Bei Veranstaltungen muss das grosse Tor im Durchgang zur Klybeckstrasse 234 geschlossen sein.
- Die Tür zur Rampe darf bei Veranstaltungen nur als Notausgang benutzt werden.
- In der Halle gilt ein zulässiger Raumpegel  $L_{eq}$  von 95 dBA während der lautesten 10 Sekunden ( $L_{eq}(10s)$ ) und eine Frequenzbewertungsdifferenz C-A von max. 10 dB.
- Bei Musikbetrieb sind Fenster und Türen geschlossen zu halten und der Eingangsbereich als Schallschleuse zu benutzen.
- Musik jeglicher Art im Aussenbereich ist nicht zulässig. Darunter fällt auch die indirekte Beschallung durch offene Fenster und Türen.
- Der Betrieb darf keinen Lärm verursachen, der in der Nachbarschaft und angrenzenden Wohnungen als störend wahrgenommen werden kann. Ebenso dürfen im Aussenbereich keine störenden Immissionen wahrgenommen werden.
- Das Verhalten der Gäste vor dem Lokal darf zu keinen Lärmbeeinträchtigungen für die Nachbarschaft führen.



- Die Mietenden sind selbst verantwortlich für die Lärmmessung.

## c. Was nicht geduldet wird

Es wird nicht geduldet, dass die Mietenden über die Mietdauer:

- dem Zweck des Vereins KULTUR KIESWERKE BASEL vorsätzlich zuwiderhandeln.
- grobfahrlässig handeln.
- den finanziellen oder anderen grundlegenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein KULTUR KIESWERKE BASEL nicht nachkommen.

## 6. Finanzielles

### a. Monatsgebühr

Monatliche nicht verhandelbare Gebühr beträgt CHF 3700.-

Darin ist eine gewisse Menge Arbeitszeit zur Vor- und Nachbereitung für die Mietenden durch das Humbug-Team eingeschlossen. Zusätzlicher Arbeitsaufwand wird in Rechnung gestellt, zu einem Stundenansatz von CHF 35.-

### b. Von Mietenden zu übernehmende Kosten

- Getränke, Essen etc.
- Verbrauchsmaterialien – WC-Papier, Gas (Bier), Putzmittel, Putz- Utensilien, etc.
- Abfallgebühren
- Allfällige Kosten durch Schaden
- Inventar-Ersetzungskosten

## 7. Rechtliches

### a. Sorgfaltspflicht & Nutzung

Die Nutzung der Räume ist auf die unter Punkt 1.d beschriebene Nutzungsart des jeweiligen Objektes zu beschränken. Die Mietenden verpflichten sich, ihren Betrieb am Nutzungskonzept des HUMBUG zu orientieren. Der Betrieb ist so zu wählen, dass Konflikte mit der Öffentlichkeit, den anderen Nutzern der Liegenschaft sowie der Nachbarschaft vermieden werden.

Die Hauptnutzerin garantiert die Funktionalität der bestehenden Infrastrukturen (Heizung, bestehende sanitären und elektrische Grundversorgung, alle Schliessmechanismen). Sollte ein funktionales Problem entstehen, sind die Mietenden verpflichtet, sich als erstes mit Menschen

des HUMBUG Kollektivs in Verbindung zu setzen, bevor mit unterdessen Kontakt aufgenommen wird.

Die Mietenden müssen auftretende Mängel und Schäden, deren Behebung dem HUMBUG Kollektiv sofort nach Entdeckung melden.

## b. Haftung für selbstverschuldeter / grobfahrlässiger Schaden

Die Mietenden sind verpflichtet, das Unternutzungsobjekt während der Mietdauer in gutem und sauberem Zustand zu halten. Sie sind für Beschädigungen, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung sind, schadensersatzpflichtig.

## c. Versicherungen

Die Mietenden sind verpflichtet, ihre Schadensversicherungen, Haftpflicht- und Hausratsversicherung korrekt an den Betrieb während der Mietdauer anzupassen.

## d. Mithilfe zur Inbetriebnahme und Abgabe

Die Mietenden sind verpflichtet zur kompletten Mithilfe zur Vor- und Nachbereitung der Sommervermietung. Wird dem nicht nachgekommen, werden alle für das Humbug-Team entstehende Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

## e. Inventar

Die Mietenden sind verpflichtet, sofern Inventar des HUMBUGS an die Sommervermietung überlassen wird, alles beschädigtes Inventar vollständig wieder zu ersetzen. Für die Kontrolle, wird im Vorherein gemeinsam eine Inventarliste erstellt.

## f. Weiter Bestimmungen auf dem Klybeck-Areal

Im Zusammenhang mit der Liegenschaftsentwicklung müssen der Zugang und die damit verbundene Nutzung des Gebäudes (Besichtigungen oder Ähnliches) für die Eigentümerin und/oder deren Beauftragte nach Vereinbarung gewährleistet sein. Selbiges gilt für den technischen Dienst, welcher zu Unterhaltszwecken Zugang zur Infrastruktur benötigt.

Auf dem Areal der Zwischennutzung stehen keine Parkmöglichkeiten für Autos und Lieferwagen zur Verfügung. Fahrzeuge jeglicher Art der Mietenden, ihrer Angestellten sowie ihrer Kund\*innen dürfen nur ausserhalb des Areals abgestellt werden (ausgenommen Velos und Mofas).

Der Zugang für motorisierten Warenumschlag erfolgt über das Tor an der Kleinhünigerstrasse. Für den Warenumschlag werden Flächen vorgesehen. Aufgrund der Platzverhältnisse auf dem Areal dürfen die Mietende lediglich Fahrzeuge der Kategorie B mit einer Maximalhöhe von 3m

auf dem Areal führen (Z.B. Kleintransporter und Sprinter). Alle anderen Arten von Transporten sind nur in Absprache mit der Hauptnutzerin möglich.

Den Mietenden ist es nicht gestattet, ausserhalb des Unternutzungsobjektes Gegenstände abzustellen oder zu lagern. Insbesondere ist der Zugang zu Gebäude und Hof, Durchfahrt, Haus und Keller sowie sonstigen allgemeinen Räumen freizuhalten und nicht mit Gegenständen zu verstellen.

#### g. Untermietvertrag

Nach dem Auswahlverfahren wird gemeinsam ein Untermietvertrag und eine Vereinbarung basierend auf diese Ausschreibung unterschrieben.